

**Zeitschrift:** Helvetia : magazine of the Swiss Society of New Zealand  
**Herausgeber:** Swiss Society of New Zealand  
**Band:** 57 (1991)  
**Heft:** [11]

**Artikel:** In Gottes Namen, Amen! [...]  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-945737>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

In Gottes Namen, Amen! Man fördert die Ehre und ist aufs Gemeinwohl bedacht, wenn Vereinbarungen der Ruhe und des Friedens gebührend gefestigt werden. Allen sei daher kund, dass die Leute des Tales Uri, die Gesamtheit des Tales Schwyz und die Gemeinde der Leute von Unterwalden nid dem Wald in Hinsicht auf die Arglist der Zeit, um sich und das Ihrige besser zu schirmen und im gehörigen Zustand besser zu wahren in guten Treuen sich versprachen, einander beizustehen mit Rat und Tat und jeglicher Gunst, mit Leib und Gut, innerhalb und ausserhalb ihrer Täler, so gut man kann und mag gegen alle und jeden, der ihnen, oder einzelnen aus ihnen Gewalt, Beschwernis oder Unrecht antäte, an Leib oder Gut ihnen irgendwie Böses anstrehte. Für alle Fälle hat jede der Gemeinden versprochen, der andern nötigenfalls auf eigene Kosten beizustehen und nach Gebühr den Angriffen Arglistiger zu widerstehen, Unrecht zu rächen. Sie erneuern das alte Bündnis durch das gegenwärtige und leisten dafür ohne Hintergedanken einen leiblichen Eid; so zwar, dass jederman nach seinem Stande gehalten ist, seinem Herrn gebührend zu gehorsamen und zu dienen. Gemeinsam beraten und einträchtig verbunden haben wir einander versprochen, zugestanden und verordnet, in obgenannten Tälern nie irgendwie einen Richter anzunehmen oder sich aufdrängen zu lassen, der sein Amt um irgend einen Entgelt oder irgendwie um Geld sich erkauf hat, oder, der nicht Einwohner und Landmann wäre. Entsteht aber unter einzelnen Eidgenossen Streit, dann sollen die Klügsten der Eidgenossen sich der Sache annehmen und die Zwietracht unter den Parteien löschen, wie es ihnen schliesslich dünkt. Und wenn eine Partei den Schiedspruch verschmäht, so müssen ihr die andern Eidgenossen entgegen stehen. Jeder hat seinem Richter zu gehorchen. Wenn einer gegen das Urteil sich erhebt und ein Eidgenosse durch diese Säumigkeit geschädigt würde so sollen alle Eidgenossen diesen Säumigen zum Schadenersatz zwingen. Falls aber Krieg oder Streit unter einzelnen Eidgenossen entstehen sollte und dann eine Partei zum Recht oder zur Ersatzleistung nicht sich verstehen wollte, so sind die Eidgenossen verpflichtet zur andern Partei zu halten. Diese zur gemeinsamen Sicherheit heilsam getroffenen Satzungen sollen mit Gottes Gunst immer dauern. Zur Klarstellung dessen ist auf Verlangen der Obigen diese Urkunde gefertigt und mit den Siegeln der drei genannten Täler und Gemeinden gefestigt worden.

So geschehen im Jahre des Herrn MCCXCI anfangs August.